



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
Steuern und Abgaben

Vorlagen-Nummer

411/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 06.12.2012

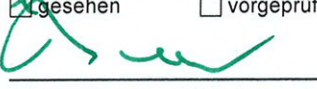
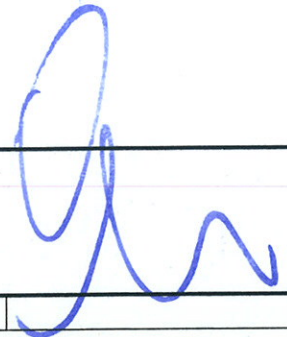
Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	19.12.2012
2.			
3.			
4.			

Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

Beschlussentwurf:

Die als **Anlage 1** beigefügte Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 wird beschlossen.

Handwritten signature in blue ink

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt:

Die haushaltswirtschaftliche Situation der Stadt Eschweiler bedingt neben einer konsequenten Fortführung des Konsolidierungsprozesses und den damit einhergehenden Einsparungen auch die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten.

Dem Entwurf der Haushaltssatzung 2013 und der 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2010-2016 ist zu entnehmen, dass die bisher prognostizierte Einsparquote von durchschnittlich jährlich 1,5 Mio. € in den Jahren 2014 bis 2016 bei den Transferaufwendungen im Produktbereich 06 derzeit nicht zu realisieren ist. Zur Zielerreichung des im HSK am Ende des Planungszeitraums ausgewiesenen Haushaltsausgleichs muss daher eine Ersatzkonsolidierung in das Konzept eingestellt werden.

Dies kann letztlich nur durch eine moderate Erhöhung der Realsteuerhebesätze erreicht werden.

Die Entwicklung der Hebesätze in der Stadt Eschweiler stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.
Grundsteuer B	381 v.H.	381 v.H.	381 v.H.	391 v.H.	391 v.H.	391 v.H.	391 v.H.	391 v.H.	413 v.H.	413 v.H.
Gewerbesteuer	415 v.H.	415 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.	430 v.H.

Derzeit erhebt die Stadt Eschweiler bei der Grundsteuer A 270 v.H., bei der Grundsteuer B 413 v.H.. Der Hebesatz bei der Grundsteuer A liegt bereits über dem fiktiven Hebesatz (209 v.H.) nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG), der bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zugrunde gelegt wird; der Hebesatz in Höhe von 413 v.H. bei der Grundsteuer B entspricht exakt dem fiktiven Hebesatz.

Demzufolge könnte der Mehrertrag bei einer Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B vollständig als Konsolidierungsbetrag in das Haushaltssicherungskonzept einfließen. Eine negative Befrachtung dieses Mehrertrages, etwa durch die Erhöhung der Gewerbesteuerumlage oder durch einen Minderertrag bei den GFG-Mitteln, wäre nicht zu verzeichnen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates zur Haushaltssatzung 2013 einschließlich der 3. Fortschreibung des HSK 2010-2016 (VV-Nr. 413/12) – Alternative 1 – wird seitens der Verwaltung eine Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B von 413 v.H. auf 450 v.H. vorgeschlagen.

Die vorgesehene Erhöhung von 413 v. H. auf 450 v. H. ergibt eine Mehrbelastung für den Steuerpflichtigen von 8,96 %.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer bleiben gegenüber dem Haushaltsjahr 2012 unverändert.

Rechtliche Betrachtung:

Die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuern kann entweder im Rahmen der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr oder aber durch eine besondere Hebesatzsatzung erfolgen.

Sofern eine Hebesatzsatzung erlassen wird, ist die Festsetzung der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur noch von deklaratorischer Natur.

Gemäß § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen.

Des Weiteren ist der Erlass der Hebesatzsatzung im Vergleich zur Haushaltssatzung nicht genehmigungs- bzw. anzeigepflichtig, so dass die Erhebung der Steuer unmittelbar nach Bekanntmachung der Hebesatzsatzung durchgeführt werden kann.

Die Erhöhung des Hebesatzes durch eine Hebesatzsatzung bringt weiterhin den Vorteil, dass die entsprechenden Abgabenbescheide rechtzeitig zum ersten Jahreshebetermin (15.02.) zugestellt werden können.

Da die Einnahmebeschaffung mit diesem Verfahren wesentlich früher zu realisieren ist und zusätzliche Kosten für die Erstellung und Versendung von Berichtigungsbescheiden eingespart werden können, wird vorgeschlagen, die besondere Hebesatzsatzung zu beschließen.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Grundsteuer B wird bei Sachkonto-Nr. 40120000 im Produkt 166110101 –Allgemeine Finanzwirtschaft- verbucht. Der Haushaltsansatz in Höhe von 8.837.000,00 € wurde im Entwurf der Haushaltssatzung 2013 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Stadtrat unter Zugrundelegung des erhöhten Hebesatzes von 450 v. H. ermittelt.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein Mehrertrag in Höhe von 727.000,00 €.

**Satzung
vom 19.12.2012**

der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	270 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2	Gewerbsteuer	430 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Eschweiler über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 19.12.2012

Bertram
Bürgermeister